



**Einwohnergemeinde Habkern**

---

# **Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR)**

**vom 23. September 2013**

**gültig ab 1. Januar 2014**

---

**Änderung Anhang I vom 12. Mai 2014**

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. ALLGEMEINES .....</b>                                | <b>3</b>  |
| Artikel 1 Gebiet .....                                     | 3         |
| Artikel 2 Aufsicht .....                                   | 3         |
| Artikel 3 Aufgaben der Friedhofkommission.....             | 3         |
| Artikel 4 Friedhofpersonal.....                            | 3         |
| Artikel 5 Kosten des Begräbniswesens .....                 | 4         |
| Artikel 6 Finanzkompetenz .....                            | 4         |
| Artikel 7 Unterhalt .....                                  | 4         |
| <b>II. DIE BESTATTUNG .....</b>                            | <b>4</b>  |
| Artikel 8 Anzeige .....                                    | 4         |
| Artikel 9 Bestattungsbewilligung.....                      | 5         |
| Artikel 10 Meldung; Anordnung der Bestattung.....          | 5         |
| Artikel 11 Form der Beerdigung.....                        | 5         |
| Artikel 12 Ordentliche Bestattung .....                    | 5         |
| Artikel 13 Grabstätten .....                               | 6         |
| Artikel 14 Erdbestattungen .....                           | 6         |
| Artikel 15 Urnengräber .....                               | 6         |
| Artikel 16 Gemeinschaftsgrab .....                         | 6         |
| Artikel 17 Ruhedauer.....                                  | 6         |
| Artikel 18 Erstellen von Gräbern.....                      | 6         |
| Artikel 19 Grabmasse und Einfassungen .....                | 7         |
| Artikel 20 Grabtiefe .....                                 | 7         |
| Artikel 21 Schliessen des Grabes.....                      | 7         |
| Artikel 22 Aufheben von Gräbern .....                      | 7         |
| <b>III. FRIEDHOFORDNUNG.....</b>                           | <b>7</b>  |
| Artikel 23 Ausnahmen; Reservationen .....                  | 7         |
| Artikel 24 Grabmäler.....                                  | 8         |
| Artikel 25 Pflanzen.....                                   | 8         |
| Artikel 26 Instandstellung und Änderung.....               | 8         |
| Artikel 27 Haftung .....                                   | 8         |
| Artikel 28 Unterhalt der Gräber.....                       | 8         |
| Artikel 29 Beschädigung und Verschmutzung.....             | 9         |
| Artikel 30 Einsprache, Beschwerde.....                     | 9         |
| Artikel 31 Strafbestimmungen .....                         | 9         |
| Artikel 32 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse ..... | 9         |
| Auflagezeugnis .....                                       | 10        |
| <b>ANHANG I .....</b>                                      | <b>11</b> |
| Artikel 1 Kosten des Begräbniswesens .....                 | 11        |
| Artikel 2 Beschluss .....                                  | 11        |
| Artikel 3 Inkrafttreten .....                              | 11        |
| <b>GENEHMIGUNGSVERMERKE .....</b>                          | <b>12</b> |
| <b>VERTEILER .....</b>                                     | <b>12</b> |

Alle Namen und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Habkern erlässt, gestützt auf:

- die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV, BSG 811.811)
- das Polizeigesetz (PolG; Art. 10a eingefügt am 11.03.2007; BSG 551.1)
- die Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV; BSG 212.121)

folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement

## **I. Allgemeines**

### **Artikel 1 Gebiet**

Der Begräbnisbezirk umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Habkern.

### **Artikel 2 Aufsicht**

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das ganze Begräbniswesen. Für die Verwaltung und unmittelbare Aufsicht wählt der Gemeinderat eine Friedhofkommission von 3 Mitgliedern, der zwingend mindestens je ein Mitglied aus dem Einwohnergemeinderat und dem Kirchgemeinderat angehören.

### **Artikel 3 Aufgaben der Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachen des Bestattungswesens;
- b) Organisation des Unterhalts, insbesondere der Schneeräumung und der Gestaltung des Friedhofes;
- c) Sachgemässe Überwachung der anfallenden Friedhofabfälle;
- d) Ausarbeiten eines Pflichtenhefts für das Friedhofpersonals zuhanden des Gemeinderates
- e) Stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend Anstellung des Friedhofpersonals
- f) Beaufsichtigen des Friedhofpersonals

### **Artikel 4 Friedhofpersonal**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt das Personal auf Antrag der Friedhofkommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Friedhofkommission das Pflichtenheft für das Friedhofpersonals.

<sup>3</sup> Werden die Arbeiten auf mehrere Personen verteilt, ist dem Gemeinderat für jede Funktion ein Pflichtenheft zur Genehmigung vorzulegen.

## Artikel 5 Kosten des Begräbniswesens

<sup>1</sup> Die Kosten des Begräbniswesens, mit Ausnahme des Grabaushubes und –eindeckens, werden durch die Einwohnergemeinde getragen.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze für das Ausheben und Zudecken der Gräber durch den Totengräber betragen 100 – 200 % der Grundgebühr. Die Ansätze werden jeweils auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat festgelegt (Anhang I).

<sup>3</sup> Grundgebühren:

|   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) Kindergräber Einwohner                 | CHF | 350.00 |
| b) Reihengräber Einwohner                 | CHF | 700.00 |
| c) Urnengräber Einwohner                  | CHF | 150.00 |
| d) Urne in Reihengrab (Art. 15) Einwohner | CHF | 150.00 |
| e) Gemeinschaftsgrab Einwohner            | CHF | 100.00 |

<sup>4</sup> Für Gräber von Auswärtigen erhöht sich der Betrag um CHF 200.00

## Artikel 6 Finanzkompetenz

<sup>1</sup> Die Friedhofkommission bewilligt im Rahmen der Voranschlagskredite einmalige Ausgaben bis CHF 1'000.00.

<sup>2</sup> Beträge über CHF 1'000.00 für einmalige Ausgaben fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Für wiederkehrende Ausgaben geltend die Bestimmungen gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Habkern.

## Artikel 7 Unterhalt

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde unterhält die Umzäunung des Friedhofareals. Die Kosten werden je zur Hälfte durch die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde getragen. Die Einwohnergemeinde stellt der Kirchgemeinde jährlich Rechnung für ihren Anteil.

<sup>2</sup> Der Unterhalt und die Schneeräumung des Friedhofzuganges ist Sache der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Der Unterhalt und die Schneeräumung des Kirchenguganges ist Sache der Kirchgemeinde.

## II. Die Bestattung

### Artikel 8 Anzeige

<sup>1</sup> Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden (Art. 34a + 35 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004; ZStV; SR 211.112.2).

<sup>2</sup> Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a) wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;

- b) wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c) wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

<sup>3</sup> Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

<sup>4</sup> Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder die Leiche einer unbekannt Person findet, hat unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Diese leitet die Meldung an das Zivilstandsamt weiter.

### **Artikel 9 Bestattungsbewilligung**

<sup>1</sup> Nicht ortsansässigen Verstorbenen wird in der Regel keine Bestattungsbewilligung erteilt.

<sup>2</sup> Verwandte, auswärtige Personen, deren Angehörige in Habkern ortsansässig sind, können in Habkern beerdigt werden.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter.

### **Artikel 10 Meldung; Anordnung der Bestattung**

Anordnung der Bestattung

- a) Unter Miteinbezug der Kirchgemeinde:  
Der Todesfall ist unverzüglich dem Pfarramt und der Gemeindeschreiberei zu melden. Das Pfarramt organisiert mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen die Beisetzung.
- b) Ohne Miteinbezug der Kirchgemeinde:  
Der Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeschreiberei zu melden.

### **Artikel 11 Form der Beerdigung**

<sup>1</sup> Ob die Beerdigung unter Mitwirkung des Pfarrers stattfindet, ist den Angehörigen freigestellt.

<sup>2</sup> Wird die Mitwirkung des Pfarrers gewünscht, so ist der Tag der Beerdigung im Einverständnis mit ihm festzusetzen.

<sup>3</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann der Leichenzug mit Glockengeläute begleitet werden. Das Grabgeläute mit 2 Glocken der reformierten Dorfkirche wird vom Sigristen besorgt.

### **Artikel 12 Ordentliche Bestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattungen finden ordentlicherweise werktags um 11.00 Uhr statt, können aber auf Wunsch auf den Nachmittag (bis 16.00 Uhr) verlegt werden.

<sup>2</sup> Ausser in besonderen Notfällen finden an Sonn- und allgemeinen Feiertagen keine Beerdigungen statt.

## **Artikel 13 Grabstätten**

Zur Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab

## **Artikel 14 Erdbestattungen**

<sup>1</sup> Erdbestattungen erfolgen auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beerdigt.

<sup>2</sup> Zwei Särge dürfen nicht aufeinander gelegt werden.

<sup>3</sup> In ein bestehendes Grab können später Urnen beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.

## **Artikel 15 Urnengräber**

<sup>1</sup> Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach einem festgelegten Plan beigesetzt.

<sup>2</sup> Urnen können auch später in einem bereits bestehenden Grab beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.

## **Artikel 16 Gemeinschaftsgrab**

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.

## **Artikel 17 Ruhedauer**

<sup>1</sup> Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt:

- bei Erdbestattungsgräber wenigstens 30 Jahre
- bei Urnengräber wenigstens 15 Jahre

<sup>2</sup> Eine frühere Öffnung von Grabstätten ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes möglich (Art. 7 Verordnung über das Bestattungswesen; BSG 811.811).

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Ruhedauer ist bei allen Grabstätten die erste Bestattung massgebend. Später beigesetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht.

## **Artikel 18 Erstellen von Gräbern**

<sup>1</sup> Die Gräber werden vom Friedhofpersonal rechtzeitig ausgehoben.

<sup>2</sup> Der Bestatter gibt die Aushubmasse dem Friedhofpersonal bekannt. Die Masse sind zwingend einzuhalten.

## **Artikel 19 Grabmasse und Einfassungen**

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grabaussenmasse:

- a) Erwachsenengräber                    65 cm   x   170 cm
- b) Kindergräber                         60 cm   x   100 cm
- c) Urnengräber                         70 cm   x   90 cm

<sup>2</sup> Einfassungen sind zwingend vorgeschrieben und werden vom Friedhofpersonal angebracht. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Habkern.

## **Artikel 20 Grabtiefe**

<sup>1</sup> Die Gräber sollen, unter Verantwortlichkeit des Friedhofpersonals, bei Erwachsenen eine Tiefe von 1,80 m, bei Kindern von 3 bis 12 Jahren eine Tiefe von 1,50 m und bei Kindern unter 3 Jahren eine solche von 1,20 m besitzen.

<sup>2</sup> Bei Urnen muss die Tiefe 0,60 m betragen.

## **Artikel 21 Schliessen des Grabes**

<sup>1</sup> Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen.

<sup>2</sup> Durch den Bestatter (Schreiner) wird auf Kosten der Angehörigen ein Holzkreuz mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr beschriftet. Das Holzkreuz wird durch das Friedhofpersonal gesetzt

## **Artikel 22 Aufheben von Gräbern**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräbern und Grabfeldern verfügen. Die Verfügung ist im amtlichen Anzeiger Interlaken mindestens 6 Monate vorher zu publizieren.

<sup>2</sup> Grabmäler und Schmuck stehen den Eigentümern zur Verfügung.

<sup>3</sup> Unbeanspruchtes wird durch das Friedhofpersonal weggeräumt.

## **III. Friedhofordnung**

### **Artikel 23 Ausnahmen; Reservationen**

<sup>1</sup> Es können keine Grabreservierungen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Beim Aufheben von Gräbern und Grabfeldern werden keine Ausnahmen gemacht.

## Artikel 24 Grabmäler

<sup>1</sup> Für Grabmäler gelten folgende Masse:

|                   | <u>Höchste Höhe</u> | <u>Höchste Breite</u> |
|-------------------|---------------------|-----------------------|
| Erwachsenengräber | 100 cm              | 60 cm                 |
| Kindergräber      | 60 cm               | 50 cm                 |
| Urnengräber       | 70 cm               | 50 cm                 |

<sup>2</sup> Für Urnengräber kann auch eine Grabplatte verwendet werden, welche an der Oberfläche die Masse 40 cm x 30 cm aufzuweisen hat.

<sup>3</sup> Für Erdbestattungen (ohne Urnengräber) sind liegende Grabmäler nicht gestattet.

<sup>4</sup> Grabmäler und Grabzeichen bei Erdbestattungen (ohne Urnengräber) sind erst zu erstellen, wenn sich der Grabhügel ausreichend gesetzt hat, frühestens 12 Monate nach der Bestattung.

<sup>5</sup> Der Grabschmuck hat sich der ortsüblichen Tradition anzupassen.

## Artikel 25 Pflanzen

<sup>1</sup> Pflanzen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet.

<sup>2</sup> Blumen, Sträucher und Bäumchen, die höher als 100 cm sind, oder in die Wege hinauswachsen oder andere Gräber tangieren, sind zurückzuschneiden.

## Artikel 26 Instandstellung und Änderung

<sup>1</sup> Bei unrichtiger Verlegung von Grabmälern oder bei Erstellung solcher, die gemäss dem vorliegenden Reglement nicht gestattet sind, setzt die Friedhofkommission eine Frist zur Instandstellung oder Änderung.

<sup>2</sup> Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, wird die Instandstellung oder Änderung durch das Friedhofpersonal ausgeführt. Die Kosten dafür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

## Artikel 27 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneerutsch, Windfall, Frost, Hagel, Wild oder durch widerrechtliche Handlungen seitens Drittpersonen verursacht werden.

## Artikel 28 Unterhalt der Gräber

<sup>1</sup> Die Hinterbliebenen von Bestatteten sind verpflichtet, Grab und Grabmal verstorbener Angehöriger in gutem Zustand zu erhalten. Unzulässiger Grabschmuck ist zu entfernen.

<sup>2</sup> Hinterbliebene, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden durch die Friedhofkommission schriftlich aufgefordert, innert angemessener Frist die betreffenden Gräber instandzustellen.

<sup>3</sup> Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, wird der Unterhalt durch das Friedhofpersonal ausgeführt. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.



<sup>4</sup> Die Angehörigen können die Gräber selbst bepflanzen oder durch einen Gärtner besorgen lassen.

<sup>5</sup> Gegen eine einmalige Zahlung in den Grabfonds wird die Besorgung des Grabes durch das Friedhofpersonal vorgenommen. Die einmalige Zahlung beträgt:  
bei Urnengräbern CHF 5'000.00                      bei Erdgräbern CHF 8'000.00

<sup>6</sup> Hat der Verstorbene keine Angehörigen, kann die Gemeinde die Einzahlung in den Grabfonds zulasten der Erbschaft verlangen. Die einmalige Zahlung wird nebst den Kosten für Grabmal, Grabeinfassung und Graberstellung verrechnet.

<sup>7</sup> Nicht gepflegte Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen mehr haben, werden im Auftrag der Friedhofkommission auf Kosten der Gemeinde in einfacher Form in Ehren gehalten.

### **Artikel 29 Beschädigung und Verschmutzung**

Der Friedhof dient als Ruhestätte der Verstorbenen. Beschädigungen und Verschmutzungen des Friedhofs, der Gräber und Grabmäler sind verboten, ebenso das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen.

### **Artikel 30 Einsprache, Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofkommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli geführt werden. Es gelten die Bestimmungen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG; BSG 155.21).

### **Artikel 31 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Bussen von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 geahndet.

<sup>2</sup> Das Friedhofpersonal ist verpflichtet, Fehlbare der Friedhofkommission zu melden.

<sup>3</sup> Die Bussen werden durch den Gemeinderat gestützt auf das Gemeindegesetz (Art. 58 ff, Gemeindegesetz vom 16. März 1998, BSG 170.11) verfügt.

### **Artikel 32 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 31. Mai 2011.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN

Markus Karlen  
Präsident

Pia Schmocker  
Sekretärin

---

## **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist vom 8. November 2013 bis 8. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 7. November 2013 bekannt gegeben.

Pia Schmocker

Gemeindeschreiberin



# Einwohnergemeinde Habkern

---

## Anhang I

vom 23. September 2013

gültig ab 1. Januar 2014

---

### Artikel 1 Kosten des Begräbniswesens

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren wie folgt fest (100% der Grundgebühren gemäss Artikel 5):

|   |     |          |                            |
|---|-----|----------|----------------------------|
| a) Kindergräber Einwohner                 | CHF | 350.00   |                            |
| b) Reihengräber Einwohner                 | CHF | 1'050.00 | (Fassung vom 12. Mai 2014) |
| c) Urnengräber Einwohner                  | CHF | 225.00   | (Fassung vom 12. Mai 2014) |
| d) Urne in Reihengrab (Art. 15) Einwohner | CHF | 225.00   | (Fassung vom 12. Mai 2014) |
| e) Gemeinschaftsgrab Einwohner            | CHF | 150.00   | (Fassung vom 12. Mai 2014) |

<sup>2</sup> Für Gräber von Auswärtigen erhöht sich der Betrag um CHF 200.00

### Artikel 2 Beschluss

Der Gemeinderat hat Anhang I an seiner Sitzung vom 23. September 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung des Friedhof- und Bestattungsreglementes durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 beschlossen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Anhang I tritt gleichzeitig mit dem Friedhof- und Bestattungsreglement in Kraft.

GEMEINDERAT HABKERN

Markus Karlen  
Präsident

Pia Schmocker  
Sekretärin

## **Genehmigungsvermerke**

|  |            |
|--|------------|
| Genehmigung durch die Friedhofkommission | 16.09.2013 |
| Genehmigung im Gemeinderat               | 23.09.2013 |
| Genehmigung Gemeindeversammlung          | 09.12.2013 |
| Publikation Genehmigung                  | 27.12.2013 |

### **Genehmigung Änderung 1 Anhang I** (Fassung vom 12. Mai 2014)

|   |            |
|---|------------|
| Genehmigung durch die Friedhofkommission                      | 05.05.2014 |
| Genehmigung im Gemeinderat                                    | 12.05.2014 |
| Publikation Auflage und Beschwerdemöglichkeit, Inkraftsetzung | 26.06.2014 |

### Verteiler

- Regierungsstatthalteramt (2 Exemplare)
- Verwaltungsangestellte (Upload Homepage als PDF)
- Finanzverwalterin
- Originalreglement in Ordner „Originalreglemente“
- Kopie in Ordner „Reglemente der Gemeinde Habkern“
- Reglementsordner Gemeinderat

Habkern, 28. Juli 2014

Pia Schmocker, Gemeindegeschreiberin